

Leistungsbewertung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit Lehrerrat aktuell einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe informieren wir Sie über das Thema Leistungsbewertung.

Immer wieder sind Eltern und Schülerinnen und Schüler mit der Leistungsbewertung nicht einverstanden. Dabei kommt es auch immer häufiger zur gerichtlichen Überprüfung von Bewertungen. Wichtig ist hierbei immer, dass die Schülerinnen und Schüler nach Art. 3 Abs.1 GG auf der Grundlage von Gleichbehandlung und Chancengleichheit beurteilt werden. Hierbei haben Lehrerinnen und Lehrer natürlich einen Beurteilungsspielraum.

Die Gerichte können keine **inhaltliche** Prüfung übernehmen. Dies stellte schon das Bundesverwaltungsgericht 1959 fest, indem es hierzu aufführt:

„Der Richter kann die eigentliche pädagogisch-wissenschaftliche Wertung nur daraufhin prüfen, ob der Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen ist, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.“

Das gilt auch heute noch.

Die Kriterien, nach denen eine gerichtliche Prüfung stattfinden kann, sind also Folgende:

- Ist die Lehrkraft bei der Bewertung der Leistung von falschen Tatsachen ausgegangen? Das könnte z.B. der Fall sein, wenn die Lehrkraft nicht die gesamte Arbeit durchgesehen hat, weil die Seiten ungeordnet waren oder sie eine übersehen hat.
- Wurden die allgemein gültigen Bewertungsmaßstäbe beachtet? Hierbei muss eine willkürliche Beurteilung verhindert werden. Erwägungen wie z.B. die Schönheit der Schrift dürfen nicht in die Bewertung einfließen.
- Hat die Lehrkraft sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen? Vorgegangenes schlechtes Benehmen des Schülers oder der Schülerin darf natürlich keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung einer Prüfung haben.

Hinzu kommt dann noch die Frage, ob auch die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung vorlagen. Hierbei müssen dann solche Aspekte beachtet werden, wie eine längere Bearbeitungszeit für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter LRS etc.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht 1991 entschieden: „Aus Art. 12 Abs. 1 GG ergibt sich für berufsbezogene Prüfungen der allgemeine Bewertungsgrundsatz, dass eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf.“

Wenn eine Ansicht eines Schülers also vertretbar ist, so kann diese nicht als falsch gewertet werden.

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 700 33 50 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2018. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine Kosten**. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW